



# Markt Zirkel



## Öffentliche Kundmachung

# Markt Ordnung

### Ord. 1

Der Marktchef hat immer Recht.

Das Wort und die Schrift vom Marktchef  
ist das Gesetz auf dem Platz / Areal und muss unverzüglich  
folgegeleistet werden.

### Ord. 2

Sollte der Marktchef einmal nicht recht haben  
tritt sofort Ord. 1 inkraft.

### Ord. 3

Den Anweisungen des Marktchefs  
muss folgegeleistet werden, nur so kann eine intakte Ordnung  
garantiert werden.

Bei verstoss und ungehorsam :  
muss mit Konsequenzen gerechnet werden.

#### Ord. 4

Jede Person verlässt den Platz  
wie er ihn vorgefunden hat,  
also sauber, gewissenhaft und korrekt.

#### Ord. 5

Platz Wünsche können keine  
berücksichtigt werden.  
Der Marktchef teilt den Markt ein und  
platziert die Marktfahrer.  
Plätze werden zugewiesen.

#### Ord. 6

Jahresplätze können angemietet werden.  
Der Marktchef vergibt eine Nummer  
für den dazu gehörigen Platz.

#### Ord. 7

Jahresplätze werden im Voraus voll und umfänglich  
bezahlt in bar.

#### Ord. 8

Jeder Marktfahrer hat seinen Verkaufsstand,  
Pavillon, Kleiderstände oder Präsentationstisch  
selber mitzubringen.

#### Ord. 9

Richtig angemeldet ist,  
wer seine Meterzahl angegeben hat  
und den dazu nötigen Obolus entrichtet hat.  
( In bar oder per Bank-/Postkonto )

## Ord. 10

### Konsequenzen.

Konsequenz Nr. 1 : Wer sich nicht an die Ordnung hält muss unverzüglich und sofort zusammen räumen und den Platz verlassen.

Konsequenz Nr. 2 : Es kann ein Platz Verbot ausgesprochen werden in Wort und Schrift.

Konsequenz Nr. 3 : Wildes deponieren von Müll wird verzeigt und muss mit einer Busse von über 100 Franken rechnen.

( 100 Franken Busse plus Aufwand der Entsorgung und der wieder Herstellung der Ordnung ).

Konsequenz Nr. 4 : Es kann bei einem Verstoss der Ordnung zuerst in einem Verzeig münden, aus gesprochen werden. Muss aber nicht.

Konsequenz Nr. 5 : Die Höhe der verschiedenen Bussen orientieren sich immer auch nach dem Ortsüblichen Bussenkatalog.

## Ord. 11

Auf dem Marktplatz ist jegliches fahren von Fahrzeugen und Rollgeräten verboten.

Wenn gefahren werden muss, dann nur im Schritttempo.

## Ord. 12

Wildes übernachten und schlafen auf dem Marktplatz ist verboten. Der Marktchef kann Sonderausnahmen aussprechen und erteilen.

### Ord. 13

Der Marktchef ist der erste der auf dem Platz erscheint.

Der Marktchef gibt immer jeder Person  
mündlich oder schriftlich bescheid

wenn man zu erscheinen hat und wie man sich verhält.

Es muss die Ortsübliche Nachtruhe berücksichtigt werden,  
der jeweiligen Gemeindeordnung.

Wer sich dem wieder setzt und eigenmächtig handelt hat seine  
Konsequenzen zu tragen, siehe unter  
Ord. 10 Konsequenzen.

### Ord. 14

Tiere sollten grundsätzlich an der Leine  
geführt werden.

Es gibt Ausnahmen für speziell charakterstarke  
Tiere.

### Ord. 15

Lebensmittel.

Für Verpflegung, Imbiss, oder Festwirtschaft ist grundsätzlich  
gesorgt und schon vorhanden.

### Ord. 16

Das Betreten des Areal / Marktplatz erfolgt  
auf eigene Gefahr (Eltern haften für ihre Kinder).

Es werden jegliche und  
alle Haftungen abgelehnt.

## Ord. 17

### Amtausch.

Generell wird keine Ware umgetauscht,  
oder zurück genommen.

Es gilt „Wie gesehen, so gekauft!“

oder „Hier Ware und hier Geld!“

Es wird auch keine Garantieleistung  
geboten. Käufer und Verkäufer sind  
sich generell bei Handschlag und der  
geleisteter Abmachung einig  
„Hier Ware und hier Geld!“

## Ord. 18

Geräte/ -Elektr. / kein Amtausch

Geräte müssen und können vor Ort getestet werden.

Ob Radio, Fahrrad oder Motorsäge.

Auch hier gilt: Wie gesehen, getestet, so gekauft.

## Ord. 19

Beginn und Ende eines Marktages  
entnimmt man die Zeit vom Handzettel oder Plakat.  
(Meistens von 7:00 / 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

## Ord. 20

Musik oder musizieren ist eigentlich  
nur geduldet. Je nach Musik sind die Geschmäcker  
verschieden und es muss Rücksicht auf die anderen  
Marktteilnehmer genommen werden. Es gibt immer zwei  
Möglichkeiten : leiser machen oder ganz abstellen.

## Ord. 21

### Schaden / Haftpflicht

Angenommen jemand fügt willentlich  
oder unabsichtlich einen Schaden zu,  
(Ware geht zu Bruch, fällt zu Boden und ist defekt)  
muss der Zerstörer die Ware bezahlen.

Bei Beträgen unter dem Selbstbehalt  
(ca. 400 Franken) muss bar bezahlt werden.

Bei höheren Beträgen muss es über die Versicherung gehen.

Man wird sich immer einig.

Man muss und kann immer etwas  
entgegen kommen und sich finden.

Schweiz, Grabs, den 10. August 2014

Euer Marktchef

*Freiherr von Marktdorf*

**Uwe Stephan Schulze-Kaufmann**

